

Anfrage

der Abg. Ganitzer und Dr.ⁱⁿ Dollinger an die Landesregierung betreffend Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes

Gemäß § 9 Luftfahrtgesetz ist für Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes (Außenabflug und Außenlandung) wie z. B.

- Außenabflug und Außenlandung mit einem Zivilluftfahrzeug (Hubschrauber, Flächenflugzeug, Wasserflugzeug, motorisierte Hänge- und Paragleiter ...)
- Fallschirmabsprünge über dicht besiedeltem Gebiet
- Außenabflüge von Freiballonen über dicht besiedeltem Gebiet

eine Bewilligung des Landeshauptmannes erforderlich. Es ist zu prüfen, ob den beabsichtigten Flugbewegungen öffentliche Interessen entgegenstehen. Eine Abstimmung in der Großarler Gemeindevertretung gegen einen solchen Landeplatz hat das Thema in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten die

Anfrage:

1. In welchen Gemeinden wurden Bewilligungen gemäß § 9 des Luftfahrtgesetzes vergeben? (Mit dem Ersuchen um Aufstellung nach Gemeinden und Zweck der Außenlandungen und Außenabflüge im Zeitraum von 2015 bis dato.)
2. Wo befinden sich die seit 2015 für Abflüge oder Landungen von Hubschraubern bewilligten Flächen? (Mit dem Ersuchen um Aufstellung je Gemeinde und untergliedert nach Siedlungsgebiet im Tal, Grünflächen im Tal, Grünflächen am Berg/Almen, Ödland im Gebirge und anderen etwaigen Kategorien.)
3. Wie viele der seit 2015 bewilligten Abflüge und Landungen hatten touristische Zwecke (Fotoshooting, Picknick, Almbesuch, Transport zu Aussichtspunkten, zu Unterkünften, zu Schiabfahrten etc.)?
4. Wie viele Landungen und Abflüge wurden pro Bewilligung vergeben? (Mit dem Ersuchen um Aufstellung nach Genehmigung, Genehmigungszeitraum, Gemeinde.)

5. Wie viele „allgemeine Bewilligungen“ gemäß § 9, Abs. 2a wurden seit 2015 in welchen Gemeinden ausgestellt?
6. Welche Halter oder verantwortliche Piloten der Zivilluftfahrzeuge haben diesbezügliche Anträge seit 2015 eingebracht?
7. Inwiefern erfolgt vor Ausstellung der Bewilligung eine vorherige Prüfung, ob diese klima-, umwelt-, natur- und wasserschutzrechtlichen Zielen oder Bestimmungen entgegensteht bzw. auf diese Fachbereiche Auswirkungen hat (z. B. Aufscheuchen der Tiere)?
8. In welcher Form werden die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der jeweiligen Gemeinden im Vorfeld eingebunden?
9. In welcher Form werden die Anrainerinnen und Anrainer im Vorfeld eingebunden?
10. Wie hoch ist die Lärmbelastung in einem Abstand von 50 Meter bei Start bzw. Landung der Hubschrauber?
11. Wie hoch ist der durchschnittliche CO₂-Ausstoß eines Hubschraubers? (Mit dem Ersuchen um Darstellung anhand eines Fluges von Wien nach Großarl und um eine durchschnittliche Kennzahl des Ausstoßes.)
12. Wie hoch war der CO₂-Ausstoß aller Landungen bzw. Abflüge bzw. Flüge die auf einer Genehmigung gemäß § 9 des Luftfahrtgesetzes vergeben wurden im Land Salzburg seit 2015?
13. Ist diese Form des Tourismus (Personentransporte per Hubschrauber) mit den Salzburger Tourismuszielen vereinbar?
14. Ist diese Form des Tourismus (Personentransporte per Hubschrauber) mit den Umweltzielen der Landesregierung vereinbar?
15. Werden sie diese Form des Tourismus weiterhin unterstützen?

Salzburg, am 22. September 2021

Ganitzer eh.

Dr.ⁱⁿ Dollinger eh.